

Trauern ist liebevolles Erinnern

Unsere Friedhöfe bieten vielseitige Möglichkeiten dieser Erinnerung Ausdruck zu verleihen

Mit dieser Aufstellung möchten wir Sie in Ihrer Entscheidung begleiten und Ihnen in dieser schwierigen Situation eine Hilfestellung sowie einen Überblick bieten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung Stadt Horb Tel.: 07451/901+Durchwahl
Anja Schneider (-261), Inge Hamm (-115), Manuela Reich (-259)

Was finde ich wo?

I. Bestattungs- und Grabarten	Seite	2-4
1. Klassische Grabarten (überall verfügbar)	Seite	2
1.1. Reihengrab (1 Person, nicht verlängerbar)	Seite	2
1.2. Wahlgrab (2 Personen, verlängerbar)	Seite	2
2. Sonderformen (gibt es nicht auf allen Friedhöfen)	Seite	3-4
2.1. Rasengrab	Seite	3
2.2. Sonstige (Familiengrab, Gemeinschaftsgräber, Ruhewald)	Seite	3-4
II. Bestattungskosten	Seite	4-6
1. Bestattungsgebühren	Seite	4
2. Ausstattung Grabfeld	Seite	5
3. Friedhofsgebäude	Seite	5
4. Wochenend- und Feiertagszuschlag	Seite	5
5. Nicht über die Stadt Horb: Leistungen außerhalb des Friedhofs	Seite	5
6. Berechnungshilfe	Seite	6
III. Antworten auf häufig gestellte Fragen	Seite	6-8
IV. Friedhofsübersicht – wo gibt es welche Grabart auf einen Blick	Seite	9
V. Grabartenübersicht – Vorteile, Kosten auf einen Blick	Seite	10
VI. Entscheidungsmatrix	Seite	11-12

Anmerkung:

Die vorstehenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Einzelheiten sind im Bestattungsgesetz sowie in der Friedhofsordnung und in der Bestattungsgebührenordnung der Stadt festgelegt. **Bürgern im Stadtgebiet Horb stehen alle Angebote der städtischen Friedhöfe gleichermaßen zur Verfügung.**

I. Bestattungs- und Grabarten

<p>Erdbestattung Beerdigung mit Sarg, bei Muslimen auch im Tuch im Erdgrab</p>	<p>Feuerbestattung Einäscherung und Beisetzung der Asche in der Urne im Erdgrab oder in der Urnennische</p>
<p>Ruhezeit (entspricht der Nutzungszeit)</p>	
<p>20-30 Jahre je nach Bodenbeschaffenheit (siehe Friedhofsübersicht). Kinder unter 10 Jahre: 15 Jahre</p>	<p>15 Jahre auf jedem Friedhof</p>
<p>1. Klassische Grabarten Auf allen Friedhöfen verfügbar</p>	
<p>1.1 Reihengrab (1 Person)</p>	
<p>Hierbei handelt es sich um ein Einzelgrab, das anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach vergeben wird, nicht verlängerbar ist und nach Ablauf der Ruhezeit wieder geräumt werden muss. Kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden!</p>	
<p>Erdreihengrab Kosten: 1.420 Euro *** Pflegefaktor: mittel** ●</p>	<p>Urnenreihengrab Kosten: 850 Euro *** Pflegefaktor: gering bis mittel* ● ●</p>
	
<p>1.2 Wahlgrab (2 Personen)</p>	
<p>Bietet die Möglichkeit der Bestattung für 2 Personen. Auch beim Wahlgrab wird, nur anlässlich eines Todesfalls, das nächste freie Grab belegt. Eine Wahl bezüglich der Lage besteht nicht. Die Nutzungszeit kann jedoch nach Ablauf der ersten Ruhezeit verlängert werden. Dafür wird die anteilige Gebühr erhoben. Berechnung: (Grabkosten/Nutzungszeit x Verlängerung). Der Betrag wird auf volle Euro gerundet. Erst nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Belegung muss das Grab wieder geräumt werden. Voraussetzung: Der überlebende Ehegatte muss bei Beantragung das 65. Lebensjahr vollendet haben.</p>	
<p>Erdwahlgrab Beisetzung von 2 Personen im einfach oder doppelbreiten Erdgrab Kosten: Einzelwahlgrab (1Sarg+1Urne): 2.000 Euro *** einfachbreit, unten: Sarg, oben: Urne Doppelwahlgrab (2 Säрге): 2.500 Euro *** -doppelbreit (Säрге nebeneinander liegend) oder -doppeltief und einfachbreit (Säрге übereinander liegend) ist nicht überall möglich, da dies abhängig ist von der Bodenbeschaffenheit - siehe Übersicht Pflegefaktor: Doppeltief: mittel** ● Doppelbreit: hoch** ●</p>	<p>Urnenwahlgrab Die Urnen werden nebeneinander beigesetzt Kosten: 1.200 Euro *** Pflegefaktor: gering bis mittel* ● ●</p>
	
<p>**Abdeckplatten sind aus geologischen Gründen i.d.R. nicht zulässig (siehe Übersicht S.9), Teilabdeckungen nur bis zu 1/3tel. Über die Auswahl pflegeleichter Pflanzen oder Gestaltungselementen mit Kies kann man den Pflegeaufwand reduzieren.</p>	<p>*Bei Urnenwahl- und Urnenreihengräbern hat man stets die Möglichkeit eine Grababdeckplatte anzubringen. Dadurch sieht das Grab immer gepflegt aus und der weitere Pflegeaufwand reduziert sich auf ein Minimum. Verzichtet man auf Pflanzen und stehende Elemente (Grabstein), entstehen bis zum Abräumen auch keine Folgekosten. Über Dekorationen, Vasen oder Blumenschalen auf der Platte kann man aber trotzdem individuell gestalterisch tätig werden.</p>

*** siehe Punkt II.-Bestattungskosten

Ausnahme: Die zusätzliche Beisetzung einer Urne kann zugelassen werden, wenn sich dadurch die Ruhezeit nicht verlängert (Kosten: 300 EUR)

2. Sonderformen

Nicht auf jedem Friedhof möglich! - Verfügbarkeit siehe Übersicht (Seite 8)

2.1 Rasengrab

Auf einem Rasengrab wird nach der Beisetzung Rasen gesät. Als Kennzeichnung des Grabes ist lediglich eine liegende Grabplatte ohne aufgesetzte Schrift mit einer max. Größe von 30x40 cm zulässig. Ausnahme: Auf dem Kernstadt-Friedhof gibt es ein Rasengrabfeld ohne Gestaltungsvorschrift. Dort sind auch stehende Steine zulässig. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger. Die Kosten hierfür (Pflegepauschale) werden beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Nutzungszeit im Voraus gezahlt. Voraussetzung ist: Das Grab muss mähbar sein, daher gibt es **wenig Spielraum zur persönlichen Gestaltung** (Vasen, Schalen und Dekorationen sind beim Mähen hinderlich und daher auf dem Grab nicht erlaubt). **Beim Pflegefaktor sind die Ansprüche des Einzelnen ausschlaggebend.** Wer einen gepflegten „Golfrasen“ erwartet, muss über eigene Pflegemaßnahmen (Wässern, Unkraut stechen) eingreifen. Der Rasen wird lediglich gemäht. Durch Setzungen senkt sich der Boden im Grabfeld ab. Größere Setzungen füllt die Stadt Horb auf. Wer es gerne eben mag, muss bei kleineren Setzungen gelegentlich Humus auffüllen und neu einsäen. Auch die Gedenkplatten sacken ab und sollten bei Bedarf neu gesetzt werden (auch hier greift die Friedhofsverwaltung nur bei größeren Senkungen ein). Die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrab (l.1.) gelten entsprechend. Lediglich die Trennung in verschiedenen Feldern zwischen Reihen und Wahlgrab wird bei Rasengräbern in der Regel nicht vollzogen. Beide Grabarten kommen trotz unterschiedlicher Laufzeiten gemischt in einem Feld vor. Grund ist die fehlende Einfassung oder Plattenausstattung, die es in anderen Feldern erschwert, vor vollständiger Räumung das Feld neu herzurichten.

Erdrasengrab

Kosten:

Reihengrab: 1.420 Euro ***

Wahlgrab: Einzel 2.000 Euro, Doppel: 2.500 Euro ***

Ist **nur bei doppeltiefer** Belegung möglich!

Pflege: Die Pflegepauschale ist abhängig von der Ruhezeit: 20 Jahre: 790 Euro, 25 Jahre: 990 Euro

Pflegefaktor: entfällt bis gering ●

Urnenrasengrab

Kosten:

Reihengrab: 850 Euro ***

Wahlgrab: 1.200 Euro ***

Pflegepauschale: 300 Euro

Pflegefaktor: entfällt bis gering ●



2.2 Sonstige

Familiengrab (4 Personen)

Laufzeit über die 3-fache Nutzungs-/Ruhezeit als Grab für mehrere Generationen. Einzige Grabart, deren Vergabe vorab (unabhängig eines Sterbefalls) erfolgt und bei der (in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung) eine freie Platzwahl auf dem Friedhof möglich ist. Bei allen anderen Grabarten gilt: Belegt wird das nächste freie Grab innerhalb des aktuellen Feldes.

Kosten: 5.200 Euro***

Pflegefaktor: hoch ●



Islamisches Grab

Diese Art der Bestattung bietet im Stadtgebiet verstorbenen Muslimen ein abgegrenztes Gräberfeld für die Bestattung nach islamischen Vorschriften. Die Gräber sind so ausgerichtet, dass die Verstorbenen auf

Anonymes Urnenfeld

Namenlose Beisetzung im Rahmen einer anonymen Feuerbestattung. Den Angehörigen ist die genaue Bestattungsstelle nicht bekannt. Das Abschied nehmen am Grab ist daher nicht möglich und es fehlt der oft so wichtige Anlaufpunkt zur Trauerbewältigung nach einer Bestattung. Eine Umbettung aus diesem Feld ist nicht mehr möglich.

Kosten: 850 Euro***

Pflegepauschale: 300 Euro

Pflegefaktor: entfällt ●



Urnen gemeinschaftsfeld (Halbanonym)

Variante des anonymen Urnenfeldes. Bestattung der Urne ohne genaue Kennzeichnung des Urnenortes, allerdings mit Benennung über eine Tafel (Bronze, 15x15 cm) an der Urnenstele.

Kosten: 850 EUR***

Pflegepauschale: 300 EUR

Pflegefaktor: entfällt ●

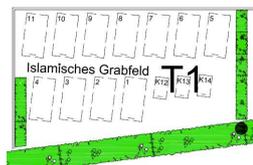
Tafel nicht enthalten



die rechte Seite und mit dem Gesicht in Richtung Mekka gelegt werden können; dies entspricht in Deutschland der Richtung Süd-Osten. Bei der Bestattung wird der Verstorbene nur mit Leinentüchern bedeckt und ohne Sarg oder sonstige Behältnisse in das Grab gelegt und beerdigt. Die Gräber sind verlängerbar. Auch das Aufstellen von zwei Grabsteinen – am Kopf- und am Fußende – ist möglich. Die rituelle Waschung kann nicht auf dem Friedhofsgelände durchgeführt werden.

Kosten: 1.420 EUR ***

Pflegefaktor: mittel ●



Kindergrab, Tot- und Fehlgeborene

Für Personen unter 10 Jahren, falls eine kleinere Fläche für das Grab benötigt wird. Zum Thema Kinderbestattungen gibt es ein Sonderinformationsblatt (Seite 13)

Kosten: 100 - 300 Euro***

Pflegefaktor: entfällt - mittel ● ●



Informativ:

Ehrengräber

Ehrengräber sind Grabstätten, die durch Beschluss der jeweiligen Ortschaft, bzw. des Gemeinderates als solche anerkannt wurden. In Ehrengräbern sind Menschen bestattet, die für ihre Gemeinde auf den verschiedensten Gebieten eine größere Bedeutung hatten (hauptsächlich Pfarrer).



Kriegsgäber

Grabstätte, auf der durch einen Krieg gestorbene Menschen (Kriegsopfer) beerdigt sind oder Ihrer gedacht wird.

Urnenstele

Oberirdische Urnenkammer, die 15 Jahren nach der zweiten Belegung wieder geräumt werden muss. Die Asche verbleibt dabei auf dem Friedhof in der Aschenkammer des entsprechenden Urnentisches oder im anonymen Urnengrabfeld. Bei der Wahl eines solchen Bestattungsortes wird bewusst auf direkten Blumenschmuck, das Aufstellen von Kerzen und Grablichtern sowie einen Grabstein verzichtet. Das Abstellen von Blumenvasen und kleinen Schalen ist trotzdem gestattet, jedoch nur vor der Stele auf dem Boden. Verwelkter Blumenschmuck sollte umgehend entfernt werden. Für die Beschriftung der Deckplatten der Urnenkammer gelten strenge Gestaltungsvorschriften.

Kosten:

Einzelbelegung: 1.050 Euro***

Doppelbelegung: 1.400 Euro***

Pflegefaktor: entfällt ●

Gravur nicht enthalten



Ruhewald

In den letzten Jahren ist die Nachfrage nach „naturnahen“ Bestattungsarten stark angestiegen. Daher bietet die Stadt Horb den Ruhewald bei Nordstetten an. Dort können Urnen unter bestimmten Bestattungsbäumen beigesetzt werden.

Weitere Informationen unter:

www.horb.de/ruhewald

Kosten: 580 -6.900 Euro

Pflegefaktor: entfällt ●



Informativ: Seebestattung

Die Asche wird dabei in einer leicht verrottbaren Urne im Meer versenkt. Ansprechpartner für diese Art der Bestattung sind die Bestattungsunternehmen. Nachteil: Eine Trauerstätte fehlt

Kosten: Je nach Bestatter

Pflegefaktor: entfällt ●

II. Bestattungskosten(***)

1. Bestattungsgebühren ^[1]

Beinhaltet: Das Herstellen und Schließen des Grabes (Grabarbeiten), Beseitigen des Aushubs, Bestattung, auf Wunsch Bereitstellung von 2 Sargträgern und das Abhalten einer Trauerfeier. Durchgeführt werden diese Arbeiten durch ein von der Stadt Horb beauftragtes Unternehmen – derzeit Bestatter Friedrichson

<u>Erdbestattung:</u>		<u>Urnenbeisetzung:</u>	
Einfachtief	750,00 Euro	Urnengrab	310,00 Euro
Doppeltief:	820,00 Euro	Beisetzung in der Urnenkammer	300,00 Euro
Kindergrab (unter 10 Jahre):	280,00 Euro	zusätzliche Trauerfeier*	150,00 Euro
Früh- oder Totgeburt	150,00 Euro	*Bei Aufbahrung des Sarges wenn dies auf dem Friedhof und nicht z.B. in der Kirche stattfindet	

2. Ausstattung Grabfeld (Grabtrittplatten und Fundamente) ^[2]

Grabtrittplatten werden in verschiedenen Friedhöfen und Grabfeldern. Dafür entfällt eine Grabeinfassung, falls gewünscht. Die Platten werden von der Stadt verlegt und werden zusammen mit den weiteren Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt. Verschiedentlich werden Streifenfundamente in Beton unter den Platten zur Vermeidung von Unebenheiten gesetzt. Die Gewährleistung der Stadt Horb beträgt 4 Jahre (gemäß §13 Abs.4 Nr.1 VOB). Danach geht die Verkehrssicherungspflicht für Grabtrittplatten auf den Berechtigten über (vgl. §17 Abs. 1 Friedhofsordnung).

Ausstattung	Euro		Fundament
	Beton	Naturstein	
Abgrenzung /Stele anonymes Urnengrab/-gemeinschaftsfeld	150,00		
Rasengrab Trittplatten (Einfassung/Ablagefläche)	160,00		
Kinder- oder Urnengrab	300,00	450,00	270,00
Einzelgrab (Einzelgrab oder Wahlgrab doppeltief)	460,00	690,00	275,00
Wahlgrab doppelbreit	670,00	1.000,00	

3. Friedhofsgebäude ^[1]

Für die Benutzung des Friedhofsgebäudes fallen je nach Gebäudeart und -größe folgende Kosten an:

	Große Halle Immer	Vorraum und Innenräume	Vorraum ohne Innenräume	Kleine Halle	Toilette vorhanden	Keine Halle Vorhanden
	175,- Euro	175,-Euro	75,-Euro	25,-Euro	x	x
Ahldorf	X					
Altheim	X					
Betra	X				X	
Bildechingen		X	X			
Bittelbronn		X	X		X	
Dettensee						X
Dettingen				X		
Dettlingen		X	X			
Dießen						X
Grünmettstetten	X				X	
Horb	X				X	
Isenburg						X
Mühlen		X	X			
Mühringen		X	X		X	
Nordstetten	X				X	
Obertalheim		X	X			
Rexingen		X	X		X	
Untertalheim		X	X			

4. Wochenend- und Feiertagszuschlag

Zuschläge auf Grabarbeiten entstehen an Samstagen (25%) sowie an Sonn- und Feiertagen (50%). Beispiel: einfachtiefes Grab, samstags: Bestattungsgebühr nach II.2., 750 EUR zuzüglich Zuschlag (187,50 EUR).

5. Nicht über die Stadt Horb: Leistungen außerhalb des Friedhofs

Weitere Kosten fallen an beim Standesamt für Totenschein und Sterbeurkunde (ca. 70 Euro), beim Bestatter Ihrer Wahl (Sarg, Sargauskleidung, Urne), bei Feuerbestattung für das Krematorium und für weitere Leistungen außerhalb des Friedhofs (Blumenschmuck, Musik, Traueranzeigen, Trauerkarten,...) sowie beim Steinmetz für die Herstellung des Grabmals oder der Gravur (bei Urnenstelen für die Verschluss- oder Namensplatte) und, falls im entsprechenden Grabfeld keine Grabtrittplatten verlegt sind, für die Einfassung. Nach der Ruhezeit kommen die Kosten für das Abräumen hinzu (ca.150-350 Euro). Diese Leistungen werden

separat von Ihnen in Auftrag gegeben und mit Ihnen extra abgerechnet. Sie haben nichts mit dem Friedhofswesen der Stadt Horb und dem Bestattungsgebührenbescheid zu tun.

6. Berechnungshilfe

Das berechnet die Stadt Horb:

I. Grabkosten für die gewählte Grabart ^[1]	850-5.200 Euro
II. 1. Bestattung ^[1]	300-820 Euro
II. 2. Ausstattung Grabfeld ^[2]	150-1.000 Euro

Nur bei Bedarf:

II. 3. Benutzung Friedhofsgebäude ^[1]	25-175 Euro
II. 4. Wochenend- und Feiertagszuschlag	25% auf (II.1.)

Das berechnen andere Dienstleister:

Sarg, Urne, Grabmal, Krematorium, Blumenschmuck, Bestatterleistungen außerhalb des Friedhofs...

Ein Sterbefall kann folglich schnell so viel kosten wie ein Kleinwagen. Es empfiehlt sich also frühzeitig Vorsorge zu treffen. Auch die persönliche Wahl der eigenen Bestattungs- und Grabart sollte man zu Lebzeiten am besten schriftlich festhalten.

III. Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wie werden die Gebühren kalkuliert?

Die Gebühren im Bestattungswesen werden nach einer betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation von der Stadtverwaltung errechnet und vom Gemeinderat festgelegt. Die Ausgaben für die 18 städtischen Friedhöfe beliefen sich im Jahr 2014 auf rd. 200.000 Euro. Die Einnahmen aus den Gebühren decken in der Regel nur ca. 60% der Ausgaben ab. Die darüber hinausgehenden Ausgaben werden mit allgemeinen Steuermitteln der Stadt finanziert. Bei der Höhe der Gebühren liegt die Stadt Horb im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Landkreis Freudenstadt aus dem Jahr 2010 (erfolgt unregelmäßig) im oberen Mittelfeld.

Was ist eine Druckprobe (Umgangssprachlich: „Rüttelprobe“)?

Durch Unfallverhütungsvorschriften müssen Grabsteine über 50cm Höhe mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit geprüft werden. Dabei wird über ein Gerät oder per Hand ein konstanter, gleichmäßig ansteigender, seitlicher Druck von ca. 50 kg auf den Grabstein ausgeübt (als würde sich eine Person dagegen lehnen). Es ist folglich eher ein Kipptest. Mit „rütteln“ hat das dementsprechend nichts zu tun. Werden dabei nicht standfeste Grabsteine ermittelt, werden die zuständigen Personen angeschrieben und die Steine mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Die Mängel sind umgehend zu beheben oder durch eine Fachfirma bzw. eine Fachkraft (Steinmetz) beseitigen zu lassen. Grabsteine können durch Witterungseinflüsse (Frost, Hitze, Regen), altersbedingt, falsche Befestigung (Verklebung statt Verdübelung oder Verschraubung) aber auch durch Setzung ihre Standhaftigkeit verlieren. Die Prüfung erfolgt bei der Stadt Horb regelmäßig nach der Winterperiode in den Osterferien durch ausgebildetes Fachpersonal.

Wer ist für eine Grabstätte verantwortlich?

Die ständige, angemessene Grabpflege und die Pflicht zur Übernahme der Kosten trägt der Erwerber, er ist für die Grabstätte voll verantwortlich und ist zudem Nutzungsberechtigter (vgl. Friedhofsordnung §13 Abs. 5, §19 Abs.1, §20, §22). Änderungen sollten der Friedhofsverwaltung umgehend mitgeteilt werden.

Wann und wie muss ich Abräumen?

Für das Abräumen der Grabstätte sind die Angehörigen verantwortlich. Die Grabeinfassungen, der Grabstein und die Bepflanzung sind vollständig zu entfernen, die Erde einzuebnen und mit Grassamen anzusäen. Das können die betreffenden Personen entweder selbst erledigen, wobei beachtet werden muss, dass die Entsorgung von Steinresten auf dem Friedhof eine Ordnungswidrigkeit darstellt und entsprechend geahndet wird, oder man kann sich an Steinmetze oder ähnliche Unternehmen wenden, die dies im Auftrag der Angehörigen erledigen. Es ergeht KEINE extra Aufforderung zur Entfernung der Grabstätte. Erst wenn nach

Ablauf der Nutzungszeit keine Abräumung erfolgt, wird eine Erinnerung versandt. Auf der Graburkunde ist das Ablaufdatum vermerkt und damit hinreichend bekannt gegeben. Eine extra Erinnerung bedeutet zusätzliche Kosten, die wir lieber in die Anlage investieren.

Darf ich früher (vor Ablauf der Ruhezeit) ein Grab abräumen?

Diese Frage wird der Friedhofsverwaltung gegenüber oft gestellt. Bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Grabstätte angemessen zu unterhalten und zu pflegen. Hintergrund ist die gesetzlich festgelegte Totenehrung. Damit darf die Grabstätte vor diesem Zeitpunkt NICHT abgeräumt werden.

Welche Vorschriften gibt es rund um das Grab zu beachten?

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie die laufende Grabpflege müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- Das Grab ist spätestens 12 Monate nach der Belegung gärtnerisch anzulegen. Die Höhe, Form und Gestaltung der jeweiligen Grabart sind dem Gesamtcharakter und den Vorgaben der Satzung anzupassen.
- Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen (z.B. Wege) nicht beeinträchtigen.
- (Teil-) Abdeckplatten auf Erdgräbern (ausgen. Urnengräber) sind nicht zulässig. Höchstmaß bei Erdgräbern: 1/3 der Grabfläche. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestattet werden und sind auf den in der Übersicht gekennzeichneten Friedhöfen (Seite 9) aus geologischen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt.
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks herzustellen, zu fundamentieren und zu befestigen. Die Grabmale, die Trittplatten und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Die Gewährleistung der Stadt für die Ausstattung des Grabfeldes endet nach 4 Jahren.
- Bei Rasengräbern dürfen nur liegende, ebenerdig versenkte Platten ohne aufgesetzte Schrift mit einer maximalen Größe von 30x40 cm gesetzt werden. Dekorationen, Kerzen, Vasen und Schalen sind nicht erlaubt. Ausnahme: Auf Platten, falls im Grabfeld vorhanden, vor oder hinter dem Grab oder im Rasengrabfeld ohne Gestaltungsvorschrift (z.B. auf dem Kernstadtfriedhof).
- Die Deckplatten der Urnenstelen dürfen nur mit der vorgegebenen Schriftart und Farbe mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten beschriftet werden.
- Säрге aus Hartholz, Metall oder ähnlich schwer verweslichem Material sind nicht zulässig.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- Kunststoffe (Plastik) und nicht verrottbare Werkstoffe (z.B. Styropor, Draht) sollten vermieden und grundsätzlich getrennt entsorgt werden (Ausnahme: Grabvasen und Markierungszeichen).
- Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen und auch sonstige Grabausstattungen auf schriftlichen Antrag zulassen.
- Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabmale einschließlich der Fundamentierung mit Ausnahme der Streifenfundamente, soweit vorhanden, sowie die sonstigen Grabausstattungen und Bepflanzungen von den Angehörigen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Kosten ca. 150-350 Euro). Die Entsorgung auf dem Friedhofsgelände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro belangt werden! Das Grab ist im Anschluss einzuebnen und mit Rasensamen anzusäen.

In meinem Ort gibt es die Grabart nicht, die ich mir vorstellen kann – was nun?

Alle Angebote der einzelnen Friedhöfe im Stadtgebiet stehen Einwohnern aus dem Kreis Horb zur Verfügung. Das bedeutet, dass eine Beisetzung ohne Zuschlag z.B. in den Stelen in Nordstetten oder Horb möglich ist, auch wenn der Verstorbene zuvor in einem anderen Teilort gewohnt hat. Der Auswärtigenzuschlag (vgl. II. 4. Seite 5) wird nur berechnet, wenn man zuvor nicht im Stadtgebiet gemeldet war.

Wo können Eltern Ihre Tot- oder Fehlgeborenen Kindern betrauern oder bestatten ?



Auf dem Kernstadt-Friedhof gibt es einen geschützten Ort des Gedenkens für nicht erblühtes Leben. Dort können Eltern von ungeborenen und totgeborenen Kindern in Ruhe Ihrer Trauer nachgehen. Er entstand auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverein donum vitae Freudenstadt e.V., Schillerstraße 14, 72160 Horb a.N. Die Möglichkeit der Bestattung besteht in Absprache mit der Friedhofsverwaltung in bestehenden Gräbern von Familienangehörigen, in einem neuen Kindergrab, oder neben der Gedenkstätte in einem Rasengrabfeld. Bitte beachten sie auch das entsprechende Sonderinformationsblatt.

Warum darf ich keine Abdeckplatten auf Erdgräber machen?

Das liegt an den geologischen Gegebenheiten im Stadtgebiet. Um in dem relativ feuchten Boden die Sauerstoffzufuhr nicht zu unterbinden, muss der Großteil der Graboberfläche frei bleiben. Teilweise ist in den Ortsteilen sogar eine künstliche Belüftung erforderlich, die durch Abdeckungen Ihre Wirkung verlieren würde. Für Erdgräber gilt daher, dass höchstens 1/3 abgedeckt sein darf. So hat man die Möglichkeit ein Grablicht oder einen Weihwasserkessel zu stellen. Mehr ist nicht zulässig und muss bei Aufstellung ohne Genehmigung zurück gebaut werden.

Wo sind Beerdigungen anzumelden?

Beerdigungen sind nach Eintritt des Todes beim Bestattungsinstitut Ihrer Wahl zu melden; mitzubringen ist die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung. Ihr Bestatter kümmert sich um alles Weitere (auch um den von Ihnen gewünschten Termin für die Beisetzung).

Wann sind die Friedhöfe für Besucher geöffnet?

Alle Friedhöfe der Stadt Horb sind ganztägig von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Ein Aufenthalt auf dem unbeleuchteten Friedhofsgelände nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr. Aus wichtigen Gründen können einzelne Friedhöfe oder Teile eines Friedhofs vorübergehend gesperrt werden. Den Anweisungen des Personals ist dabei in jedem Fall Folge zu leisten.

Wer sind meine Ansprechpartner?

Friedhofsverwaltung Horb a.N Tel.: 07451/901+Durchwahl: Leitung Anja Schneider (-261), Allgemeine Infos, Kostenbescheid, Abräumen und Rüttelprobe: Inge Hamm (-115), Manuela Reich (-259)

Herstellen und Schließen des Grabes (Menge der verbliebenen Erde) sowie Schlüsselverwaltung: Bestattungsinstitut Friedrichson in Horb a.N., Mühlener Str. 13 (Tel.: 07451/7042).



IV. Friedhofsübersicht

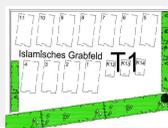


Friedhof	Ruhezeit Jahre*		Ruhezeit Doppeltief (für die Erstbestattung) Jahre	Rasen-Erdgrab		Rasen-Urnengrab Reihe oder Wahl (Seite 3)	Urnen-Gemeinschaftsfeld (Seite 3)	Anonymes Urnenfeld (Seite 3)	Urnenstele (Seite 4)	Islamisches Grabfeld (Seite 3-4)	Ruhewald (Seite 4)	Andenken-Stele	(Teil)-Abdeck-Platten auf Erdgräbern nicht zulässig**
	Urne	Erd		Reihe und Einzel Wahl	Doppel Wahl								
Ahldorf	15	25	nicht möglich	x									x
Altheim	15	25	25	x	x								x
Betra	15	25	30	x	x	x							x
Bildechingen	15	25	nicht möglich	x									x
Bittelbronn	15	25	nicht möglich	x									x
Dettensee	15	20	nicht möglich	x									x
Dettingen	15	20	nicht möglich	x		x							Wird derzeit geprüft
Dettlingen	15	25	nicht möglich				x						x
Dießen	15	20	25			x							x
Grünmettstetten	15	25	nicht möglich	x									Zulässig bei Beachtung bestimmter Auflagen
Horb (neuer Friedhof)	15	20	20	x	x			x	x	x			x
Horb (alter Friedhof)	15	25	nicht möglich	x		x							x
Isenburg	15	25	nicht möglich										x
Mühlen	15	20	nicht möglich	x		x						x	Wird derzeit geprüft
Mühringen	15	20	25 nur im neuen Teil	x									x
Nordstetten	15	25	25	x	x				x		x		x
Obertalheim	15	20	nicht möglich	x									x
Rexingen	15	20	nicht möglich	x									x
Untertalheim	15	25	30	x	x								Zulässig bei Beachtung bestimmter Auflagen
Ihlingen	Friedhof unter Leitung der katholischen Kirche, Ansprechpartner: Herr Konrad kath. Pfarramt oder evtl. Herr Klemens Thamm aus Ihlingen, Tel. 07451/60637												

* Vor 1996 erworbene Grabstätten verfügen teilweise über deutlich längere Nutzungszeiten.

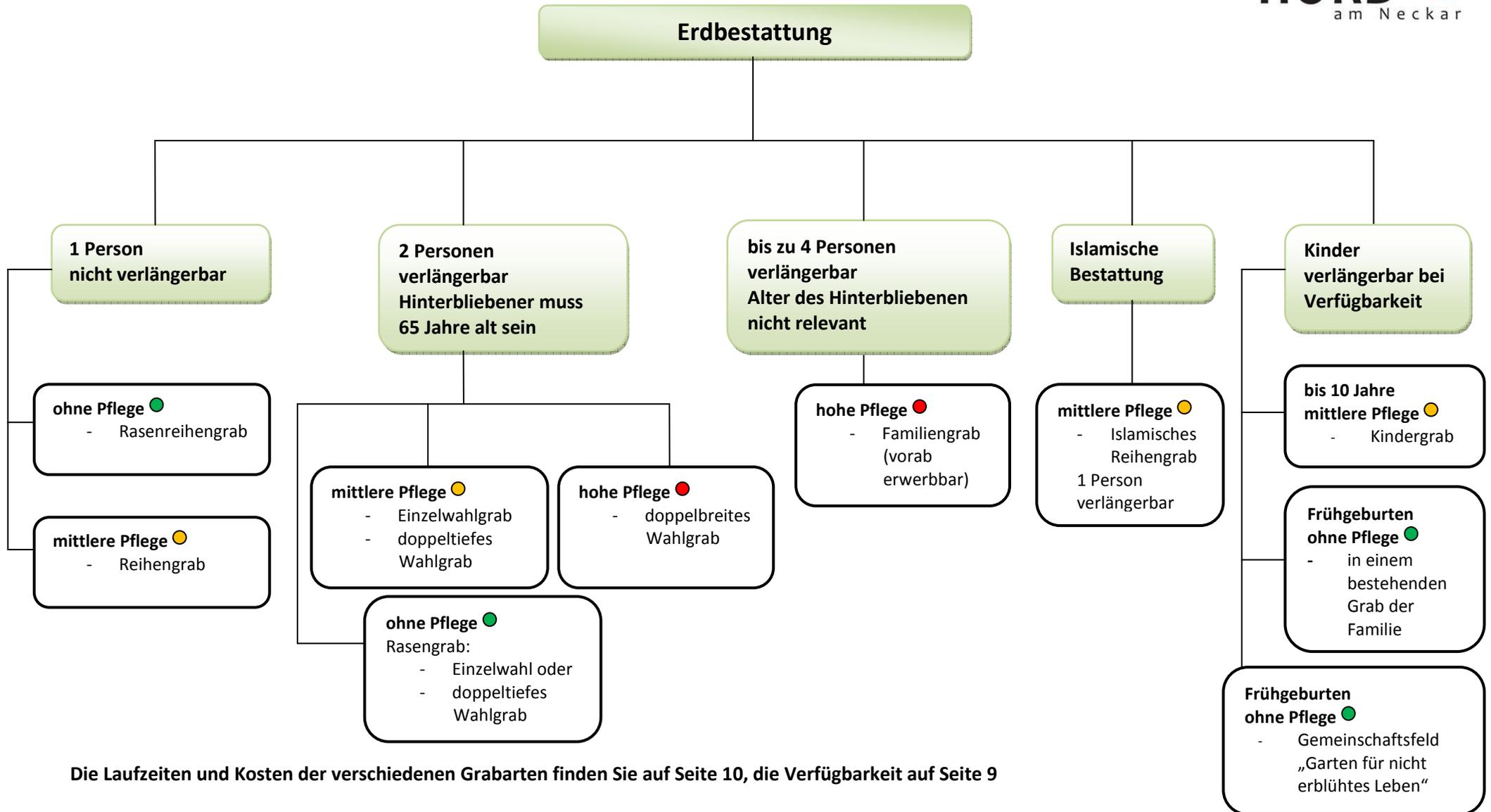
** In den angegebenen Friedhöfen ist eine(Teil)-Abdeckung auf Erdgräbern nur auf Antrag und in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung möglich, da die geologischen Verhältnisse auf dem Gelände unterschiedlich sind. Bei "x" ist sie grundsätzlich nicht möglich. Auf URNENGräbern sind diese IMMER zulässig, da dort keine Verwesung stattfindet.

V. Grabartenübersicht

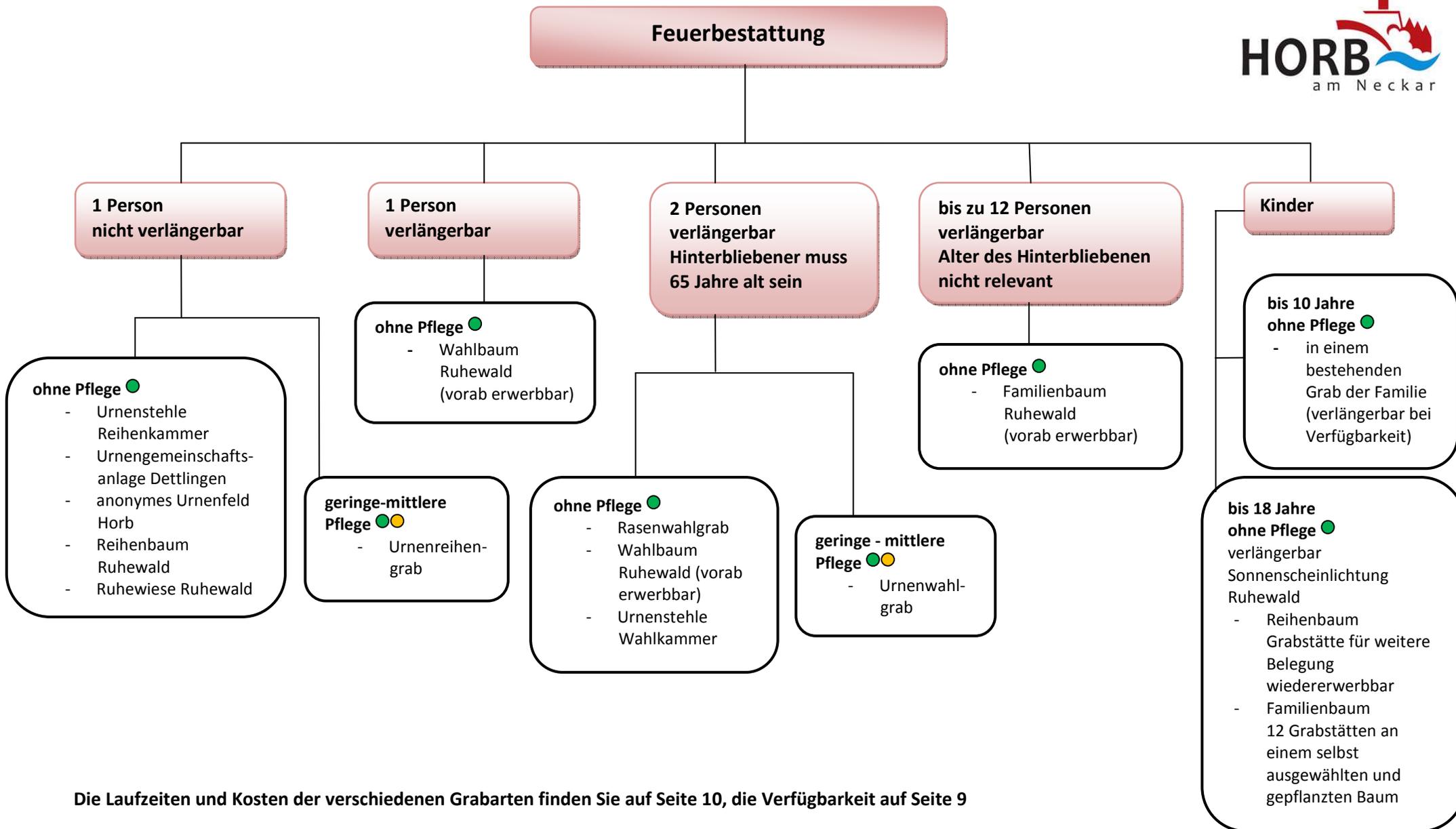
									
	Reihengrab (Seite 2)	Wahlgrab (Seite 2)	Familiengrab (Seite 3)	Rasengrab (Seite 3)	Urnen- Gemein- schaftsfeld (Seite 3)	Anonymes Urnenfeld (Seite 3)	Urnenstele (Seite 4)	Islamisches Grabfeld (Seite 3-4)	Ruhewald (Seite 4)
Erdbestattung Nutzungszeit: 20-25 Jahre verlängerbar Anzahl Grabplätze Grabstätte Beisetzung einfachtief Beisetzung doppeltief Ausstattung Pflege Pflegeaufwand	Nein 1 1.420 € 750 € 680 – 855 € mittel ●	Ja 2 2.000-2.500 € 750 € 820 € 680 – 1.045 € mittel-hoch ● ●	Friedhof NZ:60-75J Ja 4 5.200 € 750 € 820 € 680 – 1.045 € hoch ●	Bei Wahl 1-2 2.000-2.500 € 750 € 820€ 0 – 160 € 790 – 990 € entfällt-gering ●				Ja 1 1.450 € 750 € 680 – 855 € mittel ●	
Feuerbestattung Nutzungszeit: 15 Jahre verlängerbar Anzahl Grabplätze Grabstätte Beisetzung Ausstattung Pflege Pflegeaufwand	Nein 1 850 € 310 € 300 – 450 € gering-mittel ● ●	Ja 2 1.200 € 310 € 300 – 450 € gering-mittel ● ●	Ruhewald NZ: 60J Ja 12 6.900 € 310 € 20 – 30€ entfällt ●	Bei Wahl 1-2 850 – 1200 € 310 € 0 – 160 € 300 € entfällt-gering ●	Nein 1 850 € 310 € 150 € 300 € entfällt ●	Nein 1 850 € 310 € 150 € 300 € entfällt ●	Bei Wahl 1-2 1.050 – 1.400 € 300 € entfällt ●		Bei Wahl 1 580 – 830 € 310 € 20 – 40€ entfällt ●

Die Kosten beschränken sich auf die Abgaben, die für die Nutzung der Grabstätte für die Stadt Horb fällig werden. Zu den weiteren Kosten vergleichen Sie bitte Abschnitt II. Bestattungskosten, Nr. 3-6

VI. Entscheidungsmatrix



Die Laufzeiten und Kosten der verschiedenen Grabarten finden Sie auf Seite 10, die Verfügbarkeit auf Seite 9



Die Laufzeiten und Kosten der verschiedenen Grabarten finden Sie auf Seite 10, die Verfügbarkeit auf Seite 9

Möglichkeiten zur Bestattung von Kindern bis 10 Jahre sowie Tot – und Frühgeborenen

Ich bin das tiefe Himmelblau, der schöne, frische Morgentau.
Sucht mich und blickt im Dunkeln in die Ferne – bei Nacht bin ich das Funkeln eurer Sterne

(Verfasser unbekannt)

Beisetzung in einem bestehenden Grab der Familie

Pflegt die Familie bereits ein Grab auf einem der Friedhöfe der Stadt Horb, kann dort die Beisetzung erfolgen, falls sich die Laufzeit dadurch nicht verlängert (Kind: 15 Jahre, Tot- und Fehlgeborene: 6 Jahre). Sonst ist in Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung eine Verlängerung möglich, wenn dies der allgemeinen Friedhofsgestaltung nicht entgegensteht.

- Bestattung (öffnen und schließen des Grabes inklusive Trauerfeier)
Kind 280 €, Tot- und Fehlgeburt 150 €
- evtl. Verlängerung je nach Dauer
- Kosten für den Bestatter
- Pflegefaktor: entfällt ● (Grabpflege muss sowieso gemacht werden)

Sonnenscheinlichtung im Ruhewald Horb

Der Naturfriedhof liegt in einem idyllischen Waldstück zwischen Nordstetten und Isenburg. Dort sind nur Aschen zugelassen. Im Eingangsbereich des neuen Ruhewaldes gibt es eine große Lichtung, die mit Wildblumen angepflanzt ist. Hier hat man die Möglichkeit einen eigenen Baum mit 12 Grabstätten für die Familie gemeinsam mit der Stadtverwaltung aussuchen und diesen zur Beisetzung des Kindes pflanzen, oder einen einzelnen Platz an einem Sonnenschein-Kinderbaum zu erwerben. Die Bäume werden jung gesetzt, so dass man dem Baum stellvertretend für das verlorene Kind beim Wachsen zusehen kann. Für die Beisetzung stehen spezielle Urnen zur Verfügung, die von der trauernden Familie individuell bemalt werden können.



- Platz am Sonnenschein-Kinderbaum: 580 € für 15 Jahre (verlängerbar und auch wiedererwerb- und belegbar durch die Familie)
- oder: kompletter Familienbaum mit insgesamt 12 Grabstätten 6.900 € für die Nutzungsdauer von 60 Jahren (inkl. Baum, verlängerbar)
- Bestattung: 310 € (inkl. Mehrwertsteuer)
- Kosten für das Krematorium
- Kosten für den Bestatter
- Pflegefaktor: entfällt ●



Kindergrab bis zu einem Alter von 10 Jahren

Auf einigen Friedhöfen im Stadtgebiet gibt es einen eigenen Bereich für die etwas kleineren Kindergräber. Falls nicht vorhanden, kommt das Kindergrab zu den Urnengrabfeldern. Es wird jeweils für 15 Jahre ein Nutzungsrecht erworben. Die Grabstätte muss mit Einfassung und Grabmal hergestellt und für die gesamte Laufzeit gepflegt werden.

- Grabstelle: 300 €
- Bestattung: 280 €
- Je nach Lage Trittplatten: 300 € Beton / 405 € Naturstein (dafür entfällt eine Einfassung)
- Kosten für das Grabmal (über Steinmetz)
- Kosten für die Grabpflege von 15 Jahren
- Pflegefaktor: mittel ●
- Kosten für den Bestatter



Garten für nicht erblühtes Leben (Tod- und Frühgeborene)

Neben der Gedenkstätte auf dem Horber Friedhof besteht die Möglichkeit der Bestattung in einem Gemeinschaftsgrabfeld.

- Grabstätte für die Dauer von 6 Jahren: 100 €
- Bestattung: 150 €
- Grabpflege (mähen oder Blumeneinsaat) durch die Stadt Horb für die gesamte Nutzungsdauer: 80 €
- Pflegefaktor: entfällt ●
- Kosten für den Bestatter



Gedenkstätte für nicht erblühtes Leben

Egal wie sie sich entscheiden, auf dem Kernstadt-Friedhof gibt es einen geschützten Ort des Gedenkens für nicht erblühtes Leben. Dort können Eltern von ungeborenen und totgeborenen Kindern in Ruhe Ihrer Trauer nachgehen. Er entstand auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverein donum vitae Freudenstadt e.V., Schillerstraße 14, 72160 Horb a.N.



Für Rückfragen steht Ihnen Ihre Friedhofsverwaltung jederzeit gerne zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung Stadt Horb Tel.: 07451/901+Durchwahl

Anja Schneider (-261), Inge Hamm (-115), Manuela Reich (-259)